

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Neureichenau auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Lackenhäuser, Riedelsbach, Schimmelbach, Fischergrün, Klafferstraß, Langbruck, Kleingsenget, Gsenget, Kernberg, Binderbruck, Weid, Loiblau, Gänswies, Spitzenberg und einelner Anwesen aus Zielberg (Gemeinde Jandelsbrunn) sowie Neureichenau aus zwei Quellen im Quellgebiet Pleckenstein (Lackenhäuser) , Gemarkung Lackenhäuser, Gemeinde Neureichenau, Landkreis Freyung-Grafenau sowie Festsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes

1. Vorhaben

1.1 Grundwasserentnahme

Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 28.09.1989, Az.: III/30-642/1-12 b), in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.03.1997, wurde der Gemeinde Neureichenau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus zwei Quellen im Quellgebiet Lackenhäuser für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neureichenau erteilt. Die Erlaubnis war bis 31.12.2009 befristet.

Die Gemeinde Neureichenau beantragte mit Schreiben vom 15.04.2024 die Neuerteilung eine gehobene wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 WHG für das Ableiten von Grundwasser.

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser in folgendem Umfang:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	WGA	Gemarkung/Gemeinde
Q 1	4120/7248/00003	268	Pleckenstein (Lackenhäuser)	Lackenhäuser / Neureichenau
Q 2	4120/7248/00113	263	Pleckenstein (Lackenhäuser)	Lackenhäuser / Neureichenau

Aus den Quellen sollen folgende Mengen abgeleitet werden:

Momentanentnahme: Maximal 12,8 l/s
Tagesentnahme: Maximal 880 m³/d
Jährliche Entnahme: Maximal 200.000 m³/a.

Die Details der beantragten Maßnahmen können aus den ausgelegten Planunterlagen und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft (Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) vom 17.03.2026 entnommen werden.

1.2 Wasserschutzgebiet

Für die Quellen wurde auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau –untere Wasserrechtsbehörde- hat den amtlichen Verordnungsentwurf der Wasserschutzgebietsverordnung auf der Grundlage des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft erstellt und beabsichtigt die Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit Schutzanordnungen, Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten als Rechtsverordnung und damit allgemeinverbindlich festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet besteht aus:

2 Fassungsbereichen	(Zone I W I) und
1 engeren Schutzzone	(Zone II)

Die Abgrenzung des Schutzgebietes, der Schutzzonen und der amtliche Verordnungsentwurf erfolgten aufgrund der fachlichen Erfordernisse, insbesondere der Hydrogeologie, der Wasserwirtschaft und den hygienischen Anforderungen zum Schutz für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Im amtlichen Verordnungsentwurf wurden dazu Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten, Kontrollmaßnahmen, Kennzeichnungspflichten, Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen, Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Ausnahmeregelungen getroffen. Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben, das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als amtlicher Sachverständiger vom 17.03.2026 und der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan, in dem die genaue Abgrenzung des Schutzgebiets und die Schutzzonen ersichtlich sind, sind **in der Zeit vom 20.04.2026 bis 19.05.2026 digital** auf der Homepage des Landratsamtes Freyung-Grafenau (<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasser-rechtsverfahren>) zur Einsicht ausgelegt (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen).

Diese können auf Verlangen eines Beteiligten im vorgenannten Zeitraum auch beim Landratsamt-Freyung-Grafenau, Grafenauer-Str. 44 (Zimmer-Nr. 208) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis **einschließlich 02.06.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zimmer- Nr. 208) oder
- bei der Gemeinde Neureichenau, Dreissesselstr. 8, 94089 Neureichenau erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Abgabe von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann nach Ablauf der Einwendungsfrist einen Erörterungstermin durchführen. Dieser wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Freyung, den 09.04.2026

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor